

## **Ergänzende Informationen zum Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, zur Corona-Schutzverordnung NRW sowie zur Allgemeinverfügung der Stadt Köln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

im Nachgang meines Informationsschreibens vom 27.04.2021 haben sich einige von Ihnen mit Nachfragen an uns gewandt. Die Antworten dazu darf ich Ihnen nachstehend für alle zur Kenntnis geben:

### **Warum schränkt die Stadt Köln denn nun die Sportmöglichkeiten noch weiter ein als es in der CoronaSchutzVO NRW steht?**

Grundlage der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist das beschriebene Bundesgesetz, das vom Deutschen Bundestag und nicht von der Stadt Köln oder dem Sportamt verabschiedet worden ist. Dieses ist rechtlich vorrangig zu bewerten vor der CoronaSchutzVO NRW, es sei denn, diese sieht eine weitergehende, d.h. für den Sport strengere Regelung vor. Erleichterungen nach der CoronaSchutzVO NRW finden im Umkehrschluss bei Inzidenzen über 100 keine Anwendung.

### **Sind Fußball und Hockey Individualsportarten?**

Nein.

### **Kann man Fußball oder Hockey zu zweit mit ausreichend Abstand spielen?**

Dies ist in dem Bundesgesetz nicht eindeutig festgelegt. Auch wenn das sportfachlich wünschenswert wäre, ist nach unserem Verständnis das Fußballtraining mit den vom Gesetzgeber gewollten Begrenzungen der Kontakte aufgrund der hohen Inzidenzen in größeren Mannschaftsportlichen Konstellationen nicht vereinbar. Ein Passspiel von zwei Trainierenden ohne Kontakt zu weiteren Sporttreibenden kann allerdings wie kontaktloser Individualsport angesehen werden.

### **Anleitungspersonen für Kindergruppen müssen ein negatives Ergebnis mit einem anerkannten Test innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung nachweisen. Wo kann man diesen Test machen?**

Der Test kann in einer Hausarztpraxis oder in einem der vielen zertifizierten Testzentren erfolgen. Eine Auswahl finden Sie hier: <https://www.stadt-koeln.de/artikel/70959/index.html>.

### **Können U-Mannschaften der Vereine trainieren?**

Nein. Dies ist nur möglich, wenn es sich um Berufssportler handelt oder bei einer Inzidenz unter 100 die CoronaSchutzVO NRW zur Anwendung kommt.

### **Sind Anfängerschwimmkurse und Kleinkinderschwimmkurse möglich?**

Ja, nach Maßgabe von § 28 b Abs. (1) Nr. 3 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. (1) CoronaSchutzVO NRW. Dies hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW mit Schreiben vom 29.4.2021 mit dem Hinweis darauf, dass es sich im Bildungsangebote handelt, klargestellt. Allerdings muss die Sieben-Tage-Inzidenz in der Kommune in diesem Fall unter 165 liegen.

Sehr geehrte Damen, wir werden weiter aufmerksam verfolgen, was der Bund und das Land NRW an Auslegungshilfen zu den rechtlichen Regelungen publizieren. Sobald sich daraus Erleichterungen für den Sport ergeben, werden wir Sie informieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir als Sportverwaltung bis dahin rechtliche Regelungen nicht inhaltlich bewerten wollen und können. Wir können viele von Ihnen vorgebrachte Argumente aus sportfachlicher Sicht teilen, jedoch sind wir wie Sie Teil einer Abwägung, die deutlich über den Sport hinausgeht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Gregor Timmer